Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

S a t z u n g

über
eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplangebietes
„Stuttgarter-, Hans-Stangenberger-, Austrasse“, Planbereich 2.1

v o m

30.12.2019

In Kraft seit: 03.01.2020

Stadt Bietigheim-Bissingen

Öffentliche Bekanntmachung

**SATZUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE
FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
„STUTTGARTER-, HANS-STANGENBERGER-, AUSTRASSE“, Planbereich 2.1**

Der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 auf Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) die folgende

Veränderungssperre

als Satzung beschlossen:

§1

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Nr. 4902, 4902/2, 4905/2, 4906/1, 4906/2, 4908, 4908/1, 4908/2, 4908/3, 4908/4, 4910, 4910/1, 4910/2, 4910/7, 4910/8, 4910/9, 4910/10, 4910/11, 4911/1, 4917, 4918, 4922, 4923, 4927, 4930, 4931/2, 4932, 4933/1, 4933/4, 4933/5, 4933/6, 4933/7 (Wilhelmstraße), 4933/8, 4934, 4934/1, 4935, 4935/3, 4936, 4936/1, 4936/2, 4937, 4937/1, 4937/2, 4941, 4942/1, 4943 und 4943/3 sowie Teile des Flurstücks 5013/4 (Wilhelmstraße) auf Gemarkung Bietigheim.
Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan des Stadtentwicklungsamts vom 06.12.2018.

§2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt werde. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 der Satzung ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.

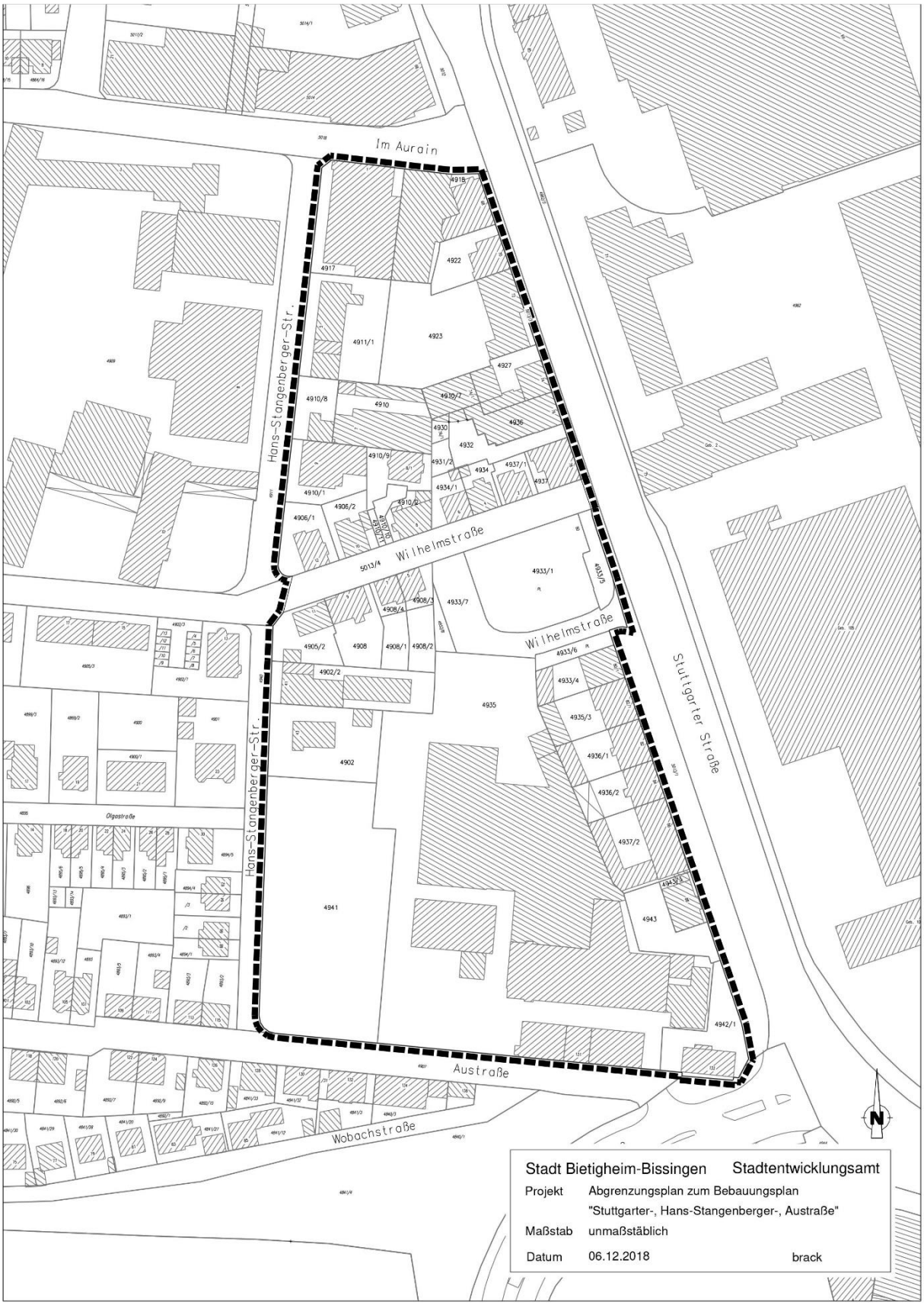
Im Aurain
Hans-Stangenberger-Str.
Wilhelmstraße
Wilhelmstraße
Stuttgarter Straße
Hans-Stangenberger-Str.
Olgastraße
Austraße
Wobachstraße
N
4918
4917
4922
4911/1
4923
4927
4910/8
4910
4910/7
4936
4930
4932
4931/2
4934
4937/1
4937
4910/9
4910/1
4906/2
4910/2
4906/1
5013/4
4933/1
4933/5
4908/3
4908/4
4933/7
4905/2
4908
4908/1
4908/2
4902/2
4933/6
4933/4
4935
4935/3
4936/1
4936/2
4937/2
4902
4941
4943
4942/1
Stadt Bietigheim-Bissingen
Stadtentwicklungsamt
Projekt
Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan
"Stuttgarter-, Hans-Stangenberger-, Austraße"
Maßstab
unmaßstäblich
Datum
06.12.2018
brack

Hinweise

1. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen, Baurechtsamt, Rathaus Bissingen, Bahnhofstr. 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, Zimmer 201, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Bau GB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3. Im Falle der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung gilt diese gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

   Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung (GemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eins Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Bietigheim-Bissingen, 02.01.2020 Bürgermeisteramt